

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 16. Januar 2025 – Nr. 01

Geschäftsordnung
der zentralen Qualitätsverbesserungskommission
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(GO zQV)

vom 9. Januar 2025

**Geschäftsordnung
der zentralen Qualitätsverbesserungskommission
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(GO zQV)**

vom 9. Januar 2025

Aufgrund der § 2 Absatz 4, § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), sowie § 4 Studiumsqualitätsgesetz und § 17 der Grundordnung (in Folgenden GO) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden TH OWL) hat die TH OWL die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben der zentralen Qualitätsverbesserungskommission
- § 2 Mitglieder und Amtszeit
- § 3 Sitzungen
- § 4 Antragsstellung
- § 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 6 In-Kraft-Treten / Gültigkeit der Geschäftsordnung

§ 1

Aufgaben der zentralen Qualitätsverbesserungskommission

- (1) Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission berät gemäß § 4 Studienqualitätsgesetz die Hochschulleitung hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen, gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten und macht planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel.

§ 2

Mitglieder und Amtszeit

- (1) Der zentralen Qualitätsverbesserungskommission setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- Drei Mitglieder der Statusgruppe P, darunter jeweils ein Mitglied Gruppe P je Standort
- Ein Mitglied der Statusgruppe L
- Ein Mitglied der Statusgruppe M
- Sechs Mitglieder der Statusgruppe S
- Sowie für jedes Mitglied ein:e persönliche:r Stellvertreter:in

sowie

- Eine/ein nicht-hauptamtliche:r Vizepräsident:in ohne Stimmrecht
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Statusgruppen P, L und M beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder der Statusgruppe S beträgt ein Jahr. Die Wahl der Mitglieder erfolgt nach § 17 Grundordnung.
 - (3) Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie deren bzw. dessen Stellvertretung.
 - (4) Die oder der gewählte Vorsitzende moderiert die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte der Kommission. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der zentralen Qualitätsverbesserungskommission sind nicht-öffentlich und sollen mindestens dreimal im Semester stattfinden. Die Termine werden vom Gremium festgelegt und den Hochschulmitgliedern bekannt gegeben.
- (2) Die Sitzungen der zentralen Qualitätsverbesserungskommission können ohne physische Anwesenheit der Mitglieder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dabei sind auch Sitzungen in einer Mischform aus physischer Anwesenheit und elektronischer Kommunikation möglich (hybride Sitzung). Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft die oder der Vorsitzende.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt durch die oder den Vorsitzende:n und beinhaltet einen Vorschlag für die Tagesordnung. Die Ladung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung und kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

- (4) Über die Sitzungen der Kommission ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, in welchem die Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden. Das Protokoll dient als Grundlage für die Empfehlung der Mittelvergaben an die Hochschulleitung.

§ 4

Antragsstellung

- (1) Anträge sind rechtzeitig vor dem Sitzungstermin bei der Kommission einzureichen, mindestens jedoch sieben Arbeitstage vorher. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig bei der Kommission eingereicht, so wird dieser erst in der darauffolgenden Sitzung behandelt.
- (2) Nach Antragseinreichung und vor Beratung in der Sitzung erfolgt eine formale Prüfung der eingereichten Anträge durch das Dezernat Finanzen. Hat ein Antrag die Beschäftigung von hauptberuflichem Lehrpersonal oder hauptberuflichem lehrunterstützenden Personal zum Gegenstand, erfolgt zwingend eine Beteiligung des Dezernats Personal und Organisation vor Antrags-einreichung. Dieses prüft den Antrag und gibt eine schriftliche Einschätzung hierzu ab. Es sind immer die zu erwartenden Personalkosten zu benennen und es ist zu prüfen, ob es sich um hauptberufliches Lehrpersonal oder hauptberuflich lehrunterstützendes Personal handelt. Anträge ohne verwaltungsseitige Prüfung werden nicht behandelt.
- (3) In der Sitzung berät die Kommission über die Förderung der Anträge unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verbesserung der Qualität der Lehre bzw. der Studienbedingungen.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder - hiervon mindestens drei Mitglieder der Statusgruppe S - anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Beschlüsse der zentralen Qualitätsverbesserungskommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

- (4) Beschlüsse der zentralen Qualitätsverbesserungskommission können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Falle von hybriden Sitzungen ist eine Beschlussfassung in einer Mischform aus physischer und elektronischer Kommunikation möglich. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse im Umlaufverfahren können durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied der zentralen Qualitätsverbesserungskommission der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von einer Woche ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens drei Arbeitstage und höchstens eine Woche betragen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der zentralen Qualitätsverbesserungskommission zugestimmt haben. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Wahlen.

§ 6

In-Kraft-Treten/Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Beschlüsse und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TH OWL in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der zentralen Qualitätsverbesserungskommission vom 5. Dezember 2024.

Lemgo, den 9. Januar 2025

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Prof. Dr. Jürgen Krahl)

Die Vorsitzende
der zentralen Qualitäts-
verbesserungskommission
(Annette Kammerer)

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.